

Schleswig-Holsteinisches  
Landesverfassungsgericht  
Brockdorff-Rantzau-Straße 13  
24837 Schleswig

Fax: 04621 86-1499

**Dr. Patrick Breyer**

MdL

Kiel, den 18.04.2017

In dem

### **Organstreitverfahren**

des Abgeordneten Dr. Patrick Breyer, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

- Antragsteller -

**gegen**

den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags, ebenda

- Antragsgegner -

**Bevollmächtigter:** Prof. Dr. Florian Becker, Dänischenhagen

**Az.: LVerfG 1/17**

**wegen: Ordnungsruf in der 48. Sitzung des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
am 14. Dezember 2016**

nehme ich zu dem Schriftsatz des Bevollmächtigten des Antragsgegners vom  
13.03.2017 wie folgt Stellung:

**Piratenfraktion im  
Schleswig-Holsteinischen Landtag**  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel  
Tel.: 0431 – 988 1337

**Postadresse:**  
Postfach 7121  
24171 Kiel

<http://www.piratenfraktion-sh.de>  
[fraktion@piratenfraktion-sh.de](mailto:fraktion@piratenfraktion-sh.de)  
Twitter: @fraktionsh



I.

Die Geschäftsordnung des Landtags regelt das verfassungsrechtlich verbürgte Rederecht der Abgeordneten in verschiedenen Ausprägungen. Entgegen der Auffassung des Bevollmächtigten des Antragsgegners ist das Rederecht nicht beschränkt auf Wortmeldungen zur Sache im Rahmen der ersten oder zweiten Lesung eines Tagesordnungspunktes. Vielmehr umfasst das verfassungsrechtlich geschützte Rederecht auch die in § 64 Abs. 2 der Geschäftsordnung eingeräumte Möglichkeit jedes Abgeordneten ihre oder seine Abstimmung bis zu drei Minuten lang kurz zu begründen. Ob diese Abstimmungserklärung verfassungsrechtlich zwingend ermöglicht werden muss oder nicht: Wenn die Geschäftsordnung sie vorsieht, ist sie eine Ausprägung des Rederechts der Abgeordneten.

Es trifft zu, dass die Fraktion der Piraten in der vorbereitenden Sitzung des Ältestenrates und zu Beginn der Plenarsitzung keine Einwendungen gegen die Tagesordnung insoweit erhoben hat, als der Tagesordnungspunkt 17 ohne Aussprache behandelt werden sollte. Mein Wortbeitrag erfolgte aber auch nicht im Rahmen einer Aussprache. Auf die Verfügung des Gerichtes vom 20.03.2017, die darin gestellten Fragen und die dazu eingereichten Antworten dürfte mittlerweile Einigkeit bestehen, dass ich um die Möglichkeit für einen Beitrag nach § 64 Abs. 2 Satz 2 GO gebeten hatte. Das belegt auch der von der Landtagsverwaltung vorbereitete Redezettel [Anlage AG 2 zum Schriftsatz des Bevollmächtigten vom 30.03.2017]. Ein solcher Beitrag gehört nicht zu einer Aussprache im Sinne des in der Tagesordnung verwendeten Begriffes und ist deswegen durch die Formulierung „ohne Aussprache“ nicht ausgeschlossen.

In der Tagesordnung wird der zeitliche Ablauf der Beratungsgegenstände festgelegt, vgl.

**Piratenfraktion im  
Schleswig-Holsteinischen Landtag**  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel  
Tel.: 0431 – 988 1337

**Postadresse:**  
Postfach 7121  
24171 Kiel

<http://www.piratenfraktion-sh.de>  
[fraktion@piratenfraktion-sh.de](mailto:fraktion@piratenfraktion-sh.de)  
Twitter: @fraktionsh



§ 51 Abs. 2 GO. Die Beratung oder Aussprache ist in § 52 ff. GO geregelt unter der Überschrift „Redeordnung“. Im Rahmen der Aussprache darf gemäß § 52 Abs. 5 GO zu einem durch Abstimmung erledigten Gegenstand in derselben Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden. Eine Erklärung zur Abstimmung nach § 64 Abs. 2 GO kann demgegenüber „nach der Beratung“ und „nach der Abstimmung“ abgegeben werden, zitiert nach Fensch in Arens, Kommentar zur Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages, zu § 64, Seite 223. Wenn diese Erklärung „nach der Beratung“ abgegeben werden kann, gehört sie sachlich nicht zur Beratung oder Aussprache. Das ist erst Recht nicht der Fall, wenn der Wortbeitrag gemäß § 64 Abs. 2 GO nach der Abstimmung abgegeben werden kann. Zu einem Redebeitrag wäre hier gemäß § 52 Abs. 5 GO kein Platz mehr.

Es ist also unerheblich, ob die Tagesordnung eine Abarbeitung des Tagesordnungspunktes 17 „ohne Aussprache“ vorsah. Deshalb bestand auch kein Grund für mich, der Tagesordnung zu widersprechen.

Hinzu kommt: Auf die Mitteilung des Präsidenten, dass ich eine Erklärung abgeben wollte, gab es keinen Widerspruch aus dem Plenum. Wie bei der Beschlussfassung über die Tagesordnung am Anfang der Sitzung könnte man auch hier eine schlüssige Abänderung der Tagesordnung annehmen. Dies ist allerdings nicht notwendig, weil ein Beitrag nach § 64 Abs. 2 GO die Tagesordnung inhaltlich nicht betrifft.

Somit haben ich oder meine Fraktion auch nicht auf einen Beitrag nach § 64 Abs. 2 Satz 2 GO verzichtet. Mit Recht hat daher der Präsident mir das Wort für diesen Beitrag erteilt. Ich hatte rechtzeitig vorab diesen Beitrag angekündigt und um entsprechende Worterteilung gebeten. Eine rechtliche Prüfung durch die Landtagsverwaltung war möglich und ist ausweislich der Sprechvorlage auch erfolgt. Dort heißt es:

**Piratenfraktion im  
Schleswig-Holsteinischen Landtag**  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel  
Tel.: 0431 – 988 1337

**Postadresse:**  
Postfach 7121  
24171 Kiel

<http://www.piratenfraktion-sh.de>  
[fraktion@piratenfraktion-sh.de](mailto:fraktion@piratenfraktion-sh.de)  
Twitter: @fraktionsh



„ Eine solche Erklärung zur Abstimmung, die eine Dauer von 3 Minuten nicht überschreiten darf, kann unmittelbar bevor oder unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden,“

Ob ich meinen Wortbeitrag nun vor der Abstimmung oder danach leisten würde, wollte ich dem Präsidenten überlassen. Seine Worte habe ich in dem Moment so verstanden, dass er mir das Wort sofort, also vor der Abstimmung erteilen würde. Hätte der Präsident Zweifel an der grundsätzlichen Zulässigkeit eines solchen Wortbeitrages gehabt, hätte er mir sicherlich einen Hinweis darauf gegeben. Da er mir nur Hinweise auf den Inhalt meiner beabsichtigten Erklärung gab, habe ich an dieser Stelle auch das Wort ergriffen.

Der Bevollmächtigte des Antragsgegners stellt in der Antragserwiderung mehrfach in Abrede, dass ich überhaupt – in welcher Form auch immer – das Abstimmungsverhalten meiner Fraktion zu der Wahl erklären durfte. Diese Frage dürfte allerdings schon dadurch dem Streit entzogen sein, dass mir der Antragsgegner das Wort zur Abstimmungserklärung erteilt hat. Nachdem das Wort zur Abstimmungserklärung erteilt war, konnte von vornherein kein Ordnungsruf mehr daran geknüpft werden, dass ich davon Gebrauch gemacht habe.

II.

Auch das Argument, meine Erklärung sei über das Abstimmungsverhalten meiner Fraktion hinaus gegangen, dürfte bereits dadurch präkludiert sein, dass mir der Antragsgegner in Kenntnis meines bereits als Pressemitteilung versandten

**Piratenfraktion im  
Schleswig-Holsteinischen Landtag**  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel  
Tel.: 0431 – 988 1337

**Postadresse:**  
Postfach 7121  
24171 Kiel

<http://www.piratenfraktion-sh.de>  
[fraktion@piratenfraktion-sh.de](mailto:fraktion@piratenfraktion-sh.de)  
Twitter: @fraktionsh



Redemanuskripts das Wort erteilt hat, ohne eine vermeintliche Überschreitung des Rechts auf Abstimmungsbegründung auch nur anzudeuten.

Auch inhaltlich rechtfertigt mein Wortbeitrag den Ordnungsruf nicht. Die Erklärung des Abstimmungsverhaltens meiner Fraktion war von § 64 Abs. 2 GO gedeckt. Wie bereits in der Antragsschrift erläutert, gilt die Redefreiheit auch für die Begründung der Abstimmung. Während grobe Abschweifungen einen Sachruf nach sich ziehen können, hat der Antragsgegner kein Recht zu zensieren, worin die Gründe der Abstimmung liegen und was dazu ausgeführt werden darf. Die Geschäftsordnung begrenzt die Dauer der Erklärung auf maximal drei Minuten und sieht im Übrigen keine Beschränkungen vor. Der Redebeitrag zur Sache und die Abstimmungsbegründung stehen in keinem Ausschließlichkeitsverhältnis in dem Sinne, dass ein bestimmter Satz jeweils nur als Redebeitrag zur Sache oder als Abstimmungsbegründung zulässig wäre.

Ich muss mich nicht darauf verweisen lassen, zu anderen Tagesordnungspunkten zu begründen, warum eine Ämtervergabe nach Parteienproporz keine Gewähr für eine Bestenauslese bietet und nicht zustimmungsfähig ist. Vielmehr durfte ich gerade bei der Wahl des Vizepräsidenten des Landesrechnungshofs die Ablehnung dieses Wahlvorschlags durch meine Fraktion begründen. Die verfassungsrechtlich zulässige politische Strategie der Piratenfraktion liegt darin, bei jeder sich bietenden Gelegenheit und immer wieder die Ämtervergabe nach Parteienproporz und ohne offene Ausschreibung zu kritisieren, um politischen Druck aufzubauen und über kurz oder lang ein Umdenken einzuleiten. Das Rederecht würde leer laufen, wenn nicht gerade in den kritikwürdigen Momenten Kritik geübt werden dürfte. Einer dieser Kritikpunkte war gerade, dass die Auswahl des Kandidaten in Absprache weniger Fraktionsspitzen erfolgte. Das muss dann im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Abstimmung auch herausgestellt werden dürfen. Das gilt jedenfalls dann, wenn wie hier

**Piratenfraktion im  
Schleswig-Holsteinischen Landtag**  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel  
Tel.: 0431 – 988 1337

**Postadresse:**  
Postfach 7121  
24171 Kiel

<http://www.piratenfraktion-sh.de>  
[fraktion@piratenfraktion-sh.de](mailto:fraktion@piratenfraktion-sh.de)  
Twitter: @fraktionsh



gerade diese Kritik den Grund für ein bestimmtes Abstimmungsverhalten darstellte.

Die Geschäftsordnung verbietet es entgegen der Auffassung des Bevollmächtigten und der angeführten Kommentierung nicht, die eigene Abstimmung in Abgrenzung zu anderen Abgeordneten zu erläutern, die anders abstimmen. Auch beschränkt die Geschäftsordnung das Recht auf Abstimmungsbegründung nicht auf ein „ungewöhnliches Abstimmungsverhalten“ oder einen „besonderen Anlass“. Vielmehr gewährt sie „jede[m] Abgeordneten“ dieses Recht, mag sein Abstimmungsverhalten zu erwarten sein oder nicht. Dass die Begründung der Abstimmung nicht nur einzelnen Abgeordneten vorbehalten ist, ergibt sich aus der Geschäftsordnung selbst, derzufolge auch die Abstimmung einer Fraktion erläutert werden darf.

Es bestand auch hinreichenden Anlass diesen Wortbeitrag zu leisten. Bei nur einem Wahlvorschlag nicht zuzustimmen ist erklärungsbedürftig.

Die Ansicht des Bevollmächtigten, der parlamentarische Stil verbiete Personaldebatten im Vorfeld einer Wahl, ist kein verfassungsrechtlich tragfähiger Grund zur Einschränkung des parlamentarischen Rederechts. Wie in der Antragschrift ausgeführt, sind einzig Beleidigungen und Diffamierungen im Parlament unzulässig, nicht aber begründete Kritik an Personalien. Wenn schon die Gerichte ihre Kontrolle der Bestenauslese (Art. 38 GG) bei der parlamentarischen Ämterwahl stark zurücknehmen, muss umso mehr im Wahlgremium selbst diese Kontrolle ausgeübt werden können.

Das Rederecht einzuschränken würde eine öffentliche Debatte über Personalien ohnehin nicht verhindern können, sondern lediglich aus dem parlamentarischen Raum verdrängen, in den sie gehört. Da der Wahlvorschlag samt vorgeschlagener Person schon vor der Abstimmung als Drucksache veröffentlicht wird, ist Kritik der Presse oder

**Piratenfraktion im  
Schleswig-Holsteinischen Landtag**  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel  
Tel.: 0431 – 988 1337

**Postadresse:**  
Postfach 7121  
24171 Kiel

<http://www.piratenfraktion-sh.de>  
[fraktion@piratenfraktion-sh.de](mailto:fraktion@piratenfraktion-sh.de)  
Twitter: @fraktionsh



in Form von Presseäußerungen ohnehin stets möglich.

Dass sich die vorgeschlagene Person zu Kritik nicht selbst im Parlament äußern kann, ist keine Besonderheit: In parlamentarischen Debatten werden vielfach Politiker (z.B. ausländische Staatsoberhäupter), Unternehmer und sonstige Personen kritisiert, die dem Parlament nicht angehören und dort kein Rederecht haben. Dies ist vom Rederecht gedeckt.

Dass der Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aller Abgeordneten keine Beschneidung des Rechts auf Abstimmungs begründung rechtfertigt, führt bereits die Antragsschrift aus. Da jeder Abgeordnete sein Abstimmungsverhalten begründen kann, ist die Gleichbehandlung gewährleistet.

Den Vorwurf des Bevollmächtigten eines „geplanten Regelverstößes“ verbitte ich mir. Wie schon die frühzeitige Voranmeldung der Abstimmungserklärung zeigt, war ich stets darauf bedacht, meine parlamentarischen Rechte ordnungsgemäß wahrzunehmen.

III.

In der Antragsschrift wurde gerügt, dass der Ordnungsruf nicht nachträglich auf eine andere Grundlage gestellt werden kann als bei seiner Erteilung. Der Bevollmächtigte entgegnet, das Nachschieben ergänzender Ermessenserwägungen sei im Verwaltungsrecht als zulässig anerkannt. Von „ergänzenden Ermessenserwägungen“ kann hier jedoch keine Rede sein: Erteilt wurde der Ordnungsruf wegen des vermeintlich persönlichkeitsverletzenden Inhalts der Erklärung, während später auf den rein formalen Gesichtspunkt einer Überschreitung des Rechts auf Abstimmungserklärung abgestellt

**Piratenfraktion im  
Schleswig-Holsteinischen Landtag**  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel  
Tel.: 0431 – 988 1337

**Postadresse:**  
Postfach 7121  
24171 Kiel

<http://www.piratenfraktion-sh.de>  
[fraktion@piratenfraktion-sh.de](mailto:fraktion@piratenfraktion-sh.de)  
Twitter: @fraktionsh



wurde. Dies sind zwei unterschiedliche Begründungen, die nicht austauschbar sind.

Als Eingeständnis, dass der Ordnungsruf nicht zu rechtfertigen ist, kann schließlich das Verhalten des Antragsgegners am 22.02.2017 gewertet werden (vgl. Plenarprotokoll 18/140). Behandelt wurde im Landtag die Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts. Auch hier beantragte ich das Wort zu einer vergleichbaren Erklärung der Abstimmung. Diesmal ging der Antragsgegner vollkommen anders vor: Einleitend erläuterte er umfangreich, welche Äußerungen zulässig seien und welche nicht. Nachdem er Grund zu Beanstandungen zu haben glaubte, erteilte er zwei Sachrufe und entzog mir schließlich das Wort. Wenngleich der Wortentzug inhaltlich nicht gerechtfertigt war, wählte der Antragsgegner formal den richtigen Weg im Fall vermeintlicher Abschweifungen und erteilte nicht etwa einen Ordnungsruf.

IV.

Ohne dass es in diesem Verfahren darauf ankäme, muss schließlich entschieden die Auffassung des Bevollmächtigten zurückgewiesen werden, es habe dem Antragsgegner zugestanden, sich im Namen des Landtags für meine Abstimmungserklärung und die in diesem Rahmen geäußerte Kritik zu entschuldigen. Sich als Präsident im Namen des Parlaments von Mitgliedern desselben zu distanzieren, verletzt deren verfassungsmäßig garantierte Rechte und das Neutralitätsgebot gravierend.

Dr. Patrick Breyer

**Piratenfraktion im  
Schleswig-Holsteinischen Landtag**  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel  
Tel.: 0431 – 988 1337

**Postadresse:**  
Postfach 7121  
24171 Kiel

<http://www.piratenfraktion-sh.de>  
[fraktion@piratenfraktion-sh.de](mailto:fraktion@piratenfraktion-sh.de)  
Twitter: @fraktionsh